

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der

CHERIER Elektrohandel • Elektromontage GmbH (CEEG)

01.02.2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Geltungsbereich der AEB
- 1.2 Zustandekommen von Verträgen
- 1.3 Beschaffungsangaben / Leistungsbeschreibung / Unterlagen
- 1.4 Preise des Auftragnehmers
- 1.5 Leistungsfristen
- 1.6 verfrühte Leistung
- 1.7 verspätete Leistung, Schadenersatz und Vertragsstrafe
- 1.8 Leistung des Auftragnehmers, Mängel
- 1.9 Leistungshindernis bei höherer Gewalt
- 1.10 Rücktritt / Kündigung durch die CEEG aus besonderen Gründen
- 1.11 Haftung des Auftragnehmers
- 1.12 Rechnungslegung / Zahlung
- 1.13 Aufrechnung
- 1.14 Übertragung von Ansprüchen, Rechten oder Pflichten auf Dritte
- 1.15 Rechte Dritter
- 1.16 Datenschutz / Geheimhaltung
- 1.17 Anwendbares Recht
- 1.18 Gerichtsstand
- 1.19 Salvatorische Klausel

2. Besondere Bestimmungen

- 2.1 Kaufverträge
- 2.2 Werkverträge
- 2.3 Dienstleistungs- und Beratungsverträge

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich der AEB

Sämtliche zwischen der CHERIER Elektrohandel • Elektromontage GmbH (nachfolgend CEEG genannt) und Unternehmern (nachfolgend Auftragnehmer genannt) geschlossene Verträge, über Lieferungen und Leistungen an die CEEG, richten sich ausschließlich nach diesen AEB.

Es gelten - abgestuft in dieser Reihenfolge - die einzelvertraglichen Vereinbarungen, die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB, die einschlägigen besonderen Bestimmungen dieser AEB und ergänzend die Regelungen des BGB.

Diese AEB gelten auch für alle künftigen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Andere Bedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die CEEG von Ihnen Kenntnis hat

und/oder ihnen nicht ausdrücklich widerspricht bzw. wenn die CEEG Angebote, Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt.

1.2 Zustandekommen von Verträgen

Besuche, Kostenvoranschläge, Angebote oder Prospekte des Auftragnehmers werden nicht vergütet.

Die CEEG kann bis zur Beauftragung der Leistung die gewünschte Spezifikation ändern, ohne dass der Auftragnehmer deswegen etwaige Kostenerstattung verlangen kann.

Bestellungen von der CEEG können vom Auftragnehmer, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, nur binnen zwei Wochen ab Datum der Bestellung angenommen werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei der CEEG entscheidend.

Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist die CEEG an diese Änderungen nur gebunden, wenn die CEEG diesen zustimmt. Die Entgegennahme / Abnahme der Lieferung oder Leistung allein gilt nicht als Zustimmung.

Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.

Sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und andere Korrespondenz gegenüber der CEEG hat die von der CEEG verwendeten Angaben zur Identifizierung des Auftrages zu enthalten.

1.3 Beschaffenheitsangaben / Leistungsbeschreibung / Unterlagen

Beinhalten die Anfrage oder der Auftrag von der CEEG erkennbare Irrtümer, Unklarheiten oder unzureichende Angaben, hat der Auftragnehmer die CEEG hierauf unverzüglich hinzuweisen und sich mit der CEEG abzustimmen.

Die CEEG kann Änderungen des Auftragsinhalts auch nach Vertragsabschluss einseitig vornehmen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

Werden nicht beauftragte Leistungen oder Leistungsänderungen erforderlich, hat der Auftragnehmer, vor Ausführung, auf der Grundlage eines Nachtragsangebots, welches sich an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses ausrichtet, bei der CEEG einen Nachtragsauftrag bzw. eine Auftragsänderung einzuholen.

An den vom Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages erstellten Unterlagen, insbesondere Werkszeichnungen und Bedienungsanleitungen sowie an allen sonstigen, sich aus dem Vertrag ergebenden, geistigen und körperlichen Leistungsergebnissen räumt er der CEEG im Rahmen des Vertragszweckes ein kostenloses, ausschließliches, uneingeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten ein. Die Herstellung und Übergabe wird nicht gesondert vergütet. Sie gehen mit Entrichtung der geschuldeten Vertragsvergütung in das Eigentum von der CEEG über.

1.4 Preise des Auftragnehmers

Die vereinbarten Preise sind bindend und schließen, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, die Mehrwertsteuer ein. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlern von der CEEG bei der Planung oder Auftragserteilung beruhen. Gesetzliche Ansprüche auf Preisanpassungen bleiben hiervon unberührt.

Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- oder Zollkosten oder sonstige Kosten, die anlässlich der geschuldeten Leistung des Auftragnehmers anfallen, werden durch die CEEG nicht übernommen. Ist abweichend vereinbart, dass Verpackungskosten von der CEEG zu bezahlen sind, so ist die CEEG berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden.

Sind Einheitspreise vereinbart, bilden diese auch dann die Grundlage für die Abrechnung, wenn sich bei der Ausführung herausstellt, dass der Mengenansatz der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung über- oder unterschritten wird. Gesetzliche Ansprüche auf Preisanpassung bleiben hiervon ausgenommen.

Bei Aufmaßarbeiten erfolgt die Abrechnung auf der Basis eines gemeinsamen Aufmaßes nach den vereinbarten Einheitspreisen. Aufmaß und sonstige Unterlagen, z. B. wie über Materialbeschaffung und Kippgebühren, sind der Abrechnung beizufügen, sofern sie nicht bei der Erstellung des Aufmaßes von der CEEG bestätigt wurden.

Stundenlohnarbeiten müssen gesondert in Auftrag gegeben werden, sonst werden sie nicht vergütet. Die Vergütungssätze sowie alle anfallenden Nebenkosten bedürfen der Bestätigung durch die CEEG. Für den Umfang von Stundenlohnarbeiten sind Stundenlohnnachweise zu führen.

Für Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer vertragsgemäß, jedoch ohne ausdrückliche Preisvereinbarung, erbringt, gilt die ortsübliche und angemessene Vergütung als zwischen den Parteien vereinbart.

1.5 Leistungsfristen

Sämtliche vereinbarten Anfangs-, Zwischen- und Endtermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Fristen oder Termine ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort oder die abnahmefähige Fertigstellung.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so hat er dies die CEEG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

1.6 verfrühte Leistung

Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die CEEG. Bei vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen ist die CEEG berechtigt, diese zurückzuweisen oder gelieferte Waren bis zum Vertragstermin einzulagern. Beides erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Zahlungsfristen beginnen für die CEEG in diesen Fällen nicht vor Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist oder Erreichen des vereinbarten Leistungstermins zu laufen.

1.7 verspätete Leistung, Schadenersatz und Vertragsstrafe

Im Leistungsverzug des Auftragnehmers hat dieser an die CEEG für jeden vollendeten Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtnettoauftragswertes zu zahlen. Vom Auftragnehmer zu leistende Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % des Gesamtnettoabrechnungsbetrages begrenzt.

Kommt es wegen der Termin- oder Fristüberschreitung zu Abstimmungen mit der CEEG über nachgelassene Leistungsfristen, bleiben Verwirkung und Weiteranfall der Vertragsstrafe hierdurch unberührt.

Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere des Leistungs- oder Nacherfüllungsanspruches und des Anspruches auf Ersatz des tatsächlich bei der CEEG angefallenen Schadens, ist durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.

Die CEEG kann, ungeachtet der Geltendmachung von Vertragsstrafe, nach setzen einer angemessenen Frist zur Leistung, vom Vertrag zurücktreten. Eine etwaige Vertragsstrafe fällt in diesem Fall bis zur Erklärung des Rücktritts an.

Die vorbehaltlose Annahme/Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Verzicht auf die Vertragsstrafe. Die erstmalige Geltendmachung oder die Erklärung des Vorbehaltes gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist rechtzeitig, sofern sie spätestens 10 Tage nach Annahme/ Abnahme der verspäteten Leistung beim Auftragnehmer zugeht.

1.8 Leistung des Auftragnehmers, Mängel

Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen mangelfrei sein, dem Vertragszweck, dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Bei der Ausführung von Lieferungen/Leistungen sowie bei der Verwendung von Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter hat der Auftragnehmer, soweit möglich, umweltfreundliche Stoffe und Verfahren einzusetzen. Für Schäden, die sich aus der Verletzung von Entsorgungspflichten ergeben, ist der Auftragnehmer alleinverantwortlich und stellt die CEEG von Ansprüchen Dritter frei.

Teil-, Mehr- oder Minderleistungen sind nur nach zuvor getroffener Absprache und Bestätigung durch die CEEG zulässig. Allein die unwidersprochene Abnahme solcher Mengen durch die CEEG gilt nicht als Genehmigung.

Bei der Lieferung von Waren, die die CEEG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels, einer Falschliefereung oder eines Quantitätsfehlers 7 Werktage ab Eingang der Lieferung bei der CEEG, bei versteckten Mängeln oder nicht offenkundigen sonstigen Fehlern der Lieferung 7 Werktage ab Entdeckung durch die CEEG.

Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer schon während der Ausführung auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat er den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er hieraus entstehende Schäden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur unmittelbaren Mangelbeseitigung nicht nach, ist die CEEG nach Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne dass es deswegen einer Kündigung des Auftrages bedarf. Sonstige Rechte von der CEEG bleiben hiervon unberührt.

Zeigt sich innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen ein Mangel, wozu auch das Nichtvorliegen versprochener Eigenschaften und/ oder das Fehlen versprochener Umstände gehört, wird vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden oder angelegt war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

Liegt ein Mangel vor, so ist die CEEG, unter Setzen einer angemessenen Frist, nach eigener Wahl berechtigt, Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Sofern der Auftragnehmer die Frist nicht für angemessen erachtet, hat er dies der CEEG unverzüglich mitzuteilen, andernfalls hat er der CEEG den aus dem Unterbleiben der Mitteilung entstehenden Schaden zu ersetzen. Die CEEG ist im Falle mangelhafter Leistung auch berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur mangelfreien Erfüllung zurückzuhalten. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Auftragnehmer zu tragen.

Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von der CEEG gesetzten angemessenen Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann die CEEG die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Hat die CEEG darüber hinausgehende Garantieansprüche, bleiben diese hiervon unberührt. Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch nicht beseitigt ist. Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Nacherfüllung innerhalb einer von der CEEG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist die CEEG berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die CEEG kann, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden und bei Gefahr des Verlustes

der Lieferfähigkeit von der CEEG gegenüber ihren Kunden, nach Unterrichtung des Auftragnehmers sofort ohne Fristsetzung den Mangel beseitigen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind, 3 Jahre. Bei Bauwerken, einschließlich der Lieferung oder Herstellung beweglicher Sachen, die vertragsgemäß der späteren Herstellung eines Bauwerkes dienen, auch wenn sie nicht wesentlicher Bestandteil desselben werden, gilt, soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Für innerhalb der Verjährungsfrist wegen Mängelansprüchen instand gesetzte oder neugelieferte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den §§ 203 - 213 BGB, mit der Maßgabe, dass eine Verweigerung der Fortsetzung nach § 203 Satz 1 BGB gegeben ist, wenn eine Vertragspartei der anderen Partei innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des letzten Vergleichs- oder Gesprächsangebotes hierauf nicht geantwortet hat oder wenn weitere Verhandlungen ausdrücklich abgelehnt werden.

1.9 Leistungshindernis bei höherer Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, die die Leistungspflichten einer der Vertragsparteien beeinträchtigen, befreien diese für die Dauer der Störung von den übernommenen Pflichten. Dauert eine solche Beeinträchtigung mehr als drei Monate, ist die CEEG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer hat der CEEG im Fall einer solchen Beeinträchtigung seiner Leistung unverzüglich zu benachrichtigen.

1.10 Rücktritt/Kündigung durch die CEEG aus besonderen Gründen

Die CEEG kann sofort und fristlos vom Vertrag zurücktreten oder die An- oder Abnahme der Leistung verweigern und Schadenersatz fordern, wenn einem mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder in anderer Art und Weise mit der Abwicklung der Leistung betrauten Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile vom Auftragnehmer in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden.

Die CEEG kann in gleicher Weise zurücktreten, wenn hinsichtlich des Auftragnehmers die Voraussetzungen für die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung vorliegen, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn die dem Auftragnehmer gegen die CEEG zustehenden Forderungen durch Dritte gepfändet werden. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

1.11 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet der CEEG, dessen Mitarbeitern und Dritten gegenüber für sämtliche Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer im Rahmen oder bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung verursachen, soweit die Schäden vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich der Auftragnehmer gegenüber der CEEG nicht berufen.

Der Auftragnehmer stellt der CEEG von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer fehlerhafte Lieferungen/Leistungen erbracht hat. Der der CEEG in diesem Fall zu ersetzende Schaden erfasst auch die erforderlichen und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer wird von der Durchführung solcher Maßnahmen unterrichtet.

Für Schäden, die vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, hat er eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Diese muss einen ausreichenden Versicherungsschutz für die bei der Ausführung des Auftrags potentiell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden und für Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe,

jedenfalls aber i.H.v. 1,5 Mio € pro Personen- oder Sachschaden, sicherstellen. Auf Verlangen ist der CEEG die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

1.12 Rechnungslegung / Zahlung

Rechnungen sind der CEEG schriftlich in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Hierzu gehören die vollständige und nachprüfbare Angabe der Einzelleistungen, -mengen und -preise, die gesonderte Ausweisung der Mehrwertsteuer soweit sie anfällt sowie die Einhaltung sämtlicher sonstigen steuerrechtlich und kaufmännisch zu beachtenden Formerfordernisse. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der CEEG eingegangen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des §13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG sind Rechnungen netto (ohne MwSt.) mit einem ausdrücklichen Hinweis hierauf in der Rechnung einzureichen.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Rechnungseinganges mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor vollständiger Lieferung/Leistung bzw. Abnahme ein.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind müssen diese mit separater Post, spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang bei der CEEG eingehen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt in diesen Fällen frühestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

Bei vereinbarter Vorauszahlungen durch die CEEG hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, (z.B. Bankbürgschaft), zu leisten. Abschlagszahlungen durch die CEEG gelten nicht als Anerkenntnis einer vertragsgerechten Leistung oder als Abnahme.

Der Auftragnehmer hat Überzahlungen innerhalb von zehn Tagen nach Zugang einer Rückforderung an die CEEG zurückzuzahlen. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

1.13 Aufrechnung

Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer gegen Zahlungsansprüche von der CEEG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

1.14 Übertragung von Ansprüchen, Rechten oder Pflichten auf Dritte

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung durch die CEEG den Auftrag oder Teile davon an Dritte weiterzugeben oder sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebende Forderungen gegenüber der CEEG ohne solche Zustimmung an Dritte abzutreten.

Eine solche Zustimmung ist nur wirksam, wenn die Dritten durch den Auftragnehmer gemäß dem Vertrag und dieser AEB verpflichtet werden, wobei der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen hat, dass die CEEG das Recht erhält, in den zwischen ihm und dem Dritten geschlossenen Vertrag für den Auftragnehmer einzutreten. Ferner sind in der selben Art und Weise, wie gegenüber dem Auftragnehmer, der CEEG Kontrollrechte gegenüber den Dritten einzuräumen.

Auch im Fall der Weitervergabe an Dritte bleibt der Auftragnehmer gegenüber der CEEG zur Leistung verpflichtet. Sind Teilleistungen an verschiedene Dritte getrennt vergeben worden, schuldet der Auftragnehmer zusätzlich die Koordinierung der Leistungserbringung der Dritten. Er hat den oder die Drittbeauftragten zu überwachen. Etwaige Leistungsbehinderungen zwischen Auftragnehmer und Dritten oder zwischen Dritten kann der Auftragnehmer gegenüber der CEEG nicht einwenden. Sie befreien den Auftragnehmer nicht von seinen Leistungspflichten. Mehrkosten, die sich aus mangelhafter Zusammenarbeit ergeben, werden von der CEEG nicht übernommen.

1.15 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die CEEG ist nötigenfalls berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers, die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

Der Auftragnehmer hat der CEEG und deren Geschäftspartnern, die mit der Leistung des Auftragnehmers bestimmungsgemäß in Kontakt kommen, von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und hat sämtlichen Schaden zu ersetzen, der der CEEG oder deren Geschäftspartnern in diesem Zusammenhang entsteht.

Die CEEG widerspricht hiermit allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die CEEG. Sollten Lieferanten des Auftraggebers oder sonstige Dritte wegen des Leistungsgegenstandes Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Pfandrechte oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend machen, hat der Auftragnehmer sämtlichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen und sämtliche Kosten zu tragen.

1.16 Datenschutz / Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der CEEG erst nach erteilter Zustimmung hinweisen. Dies gilt auch für im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. Fotografieren auf dem Gelände von der CEEG oder auf einer aufgrund des Auftrages errichteten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung zum Auftrag bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die CEEG.

Der Auftragnehmer ist, auch fortdauernd nach Beendigung des Einzelvertrages, verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Unterlieferanten/- beauftragte sind entsprechend zu verpflichten.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige von der CEEG zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben in deren Eigentum und dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erfüllung des Auftrages unverzüglich an die CEEG zurückzugeben.

Die CEEG wird personenbezogenen Daten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln. Der Auftragnehmer stimmt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung in diesem Rahmen hiermit zu.

1.17 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1.18 Gerichtsstand

Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, gilt Leipzig als vereinbarter Gerichtsstand. Die CEEG ist in diesem Fall aber auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen gesetzlichen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.

1.19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Kaufverträge

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von der CEEG angegebene Versandanschrift bzw. Übergabe- oder Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Parteien Leipzig. Die Art der Preisstellung berührt den hier vereinbarten Erfüllungsort nicht.

Jede veranlasste Lieferung ist der CEEG, soweit dies vertraglich vereinbart ist, unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist.

Die Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Verpackungen müssen aus umweltfreundlichen Materialien hergestellt sein und unter dem Gesichtspunkt der Transportsicherheit ausgesucht und eingesetzt werden.

Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung am Erfüllungsort und bis zum Eintritt einer ggf. vereinbarten Lieferzeit beim Auftragnehmer.

2.2 Werkverträge

Erfüllungsort ist Leipzig, sofern sich nicht aus dem Inhalt der geschuldeten Leistung etwas anderes ergibt, insbesondere, wenn ein Bauwerk vertragsgemäß an einem anderen Ort zu errichten oder Leistungen an einem solchen Bauwerk zu erbringen sind bzw. wenn ausdrücklich ein anderer Ablieferort für das Werk vereinbart ist.

Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer unverzüglich einen verbindlichen Terminplan aufzustellen und der CEEG zur Genehmigung vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Terminplan wird Bestandteil des Vertrages.

Der Auftragnehmer hat, soweit dies vertraglich vereinbart ist, spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Vertragswertes beizubringen und an die CEEG zu übergeben. Diese Erfüllungsbürgschaft wird, sofern sie nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens nach der Schlussabnahme an den Auftragnehmer zurückgegeben.

Bestandteil des Vertrages und für den Auftragnehmer verbindlich sind die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die allgemeinen, für den Auftrag zutreffende gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-, VDE-Bestimmungen) und die gültigen Regeln der Arbeitssicherheit, insbesondere auch die Technischen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit der CEEG.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbstständig alle sicherheitstechnischen Maßnahmen zu ergreifen und baustellenspezifische Sicherheitsanweisungen einzuhalten. Insbesondere ist der Ausführungsort nach verkehrspolizeilichen Vorschriften abzusichern. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, seine Arbeiten im Einklang mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, hat der Auftragnehmer Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Ungeachtet dessen hat er jede Störung der CEEG unverzüglich anzuzeigen.

Über die bei Ausführung seiner Arbeiten zu beachtenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften hat der Auftragnehmer sich bei der jeweils zuständigen Stelle zu erkundigen. Dies gilt bei Bauleistungen, insbesondere für die einzelnen Ver- und Entsorgungsträger, die Telekommunikationsanbieter, das Tiefbauamt, das Amt für Straßen- und Verkehrswesen usw. speziell wegen Informationen darüber, ob sich am Leistungsort Leitungen und Anlagen für

Strom, Telefon, Gas, Wasser und andere Stoffe befinden. Vom Auftragnehmer sind auf eigene Kosten die notwendigen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Die für die Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen hat der Auftragnehmer so frühzeitig einzuholen, dass Behinderungen in der Ausführung nicht auftreten: Er hat Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten die Grundstückseigentümer und -besitzer sowie gegebenenfalls die zuständigen Behörden vom Betreten und den geplanten Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigte Materialien und Werkzeuge sowie notwendiges Personal auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen. Sofern im Einzelfalle vereinbart ist, dass die CEEG beistellt, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Werden von der CEEG beigestellte Materialien verarbeitet, vermischt oder fest eingebaut, so erwirbt die CEEG wertanteilig Miteigentum an dem neuen Gegenstand bzw. hat gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Übertragung solchen Miteigentums. Schadenersatzansprüche von der CEEG bleiben unberührt.

Hat der Auftragnehmer wegen der geplanten Art der Ausführung und/oder der Art und Güte beigestellter Materialien oder im Hinblick auf die Mängelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, hat er dies der CEEG unverzüglich anzuzeigen. Sofern er bei Auftreten der Bedenken noch nicht mit seinen Arbeiten begonnen hat, hat diese Anzeige noch vor Ausführungsbeginn zu erfolgen.

Die CEEG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers zu überprüfen. Beauftragten von der CEEG ist auf Verlangen Zutritt zu Baustellen, zu dem Gelände, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung hergestellt oder erbracht wird oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Der Auftragnehmer hat der CEEG auf Verlangen Werkzeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen oder Ergebnisse von Güteprüfungen kostenlos zur Einsicht zu überlassen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

Der Vertrag kann von der CEEG jederzeit gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Wird von der CEEG aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, gekündigt, so sind dem Auftragnehmer die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von der CEEG verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche von der CEEG bleiben unberührt. Insbesondere hat der Auftragnehmer entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Wird von der CEEG aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gekündigt, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von der CEEG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat der CEEG die vertragsgemäße Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen, damit ein Abnahmetermin vereinbart werden kann. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen des Auftragnehmers. Teilabnahmen können nur nach vorheriger Vereinbarung für in sich abgeschlossene Teile der Leistung erfolgen. Auch sie finden förmlich statt.

Die Nutzung fertig gestellter Leistungen des Auftragnehmers gilt noch nicht als Abnahme, wenn sie erforderlich ist, um das Vorhaben weiter zu führen.

Wird die Abnahme wiederholt oder kommt es zu einem Abbruch der Abnahme, weil die vertragliche geschuldete Leistung mangelhaft ist, hat der Auftragnehmer die Kosten einer erneuten Abnahme zu tragen.

Die CEEG hat das Recht, auf die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelrechte einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Nettogesamtabrechnungssumme zur Sicherung der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers einzubehalten. Dieser Einbehalt kann vom Auftragnehmer durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder durch Einzahlung einer dem Einbehalt entsprechenden Geldsumme auf

einem Sperrkonto, über welches beide Parteien nur gemeinsam verfügen können, abgelöst werden.

Bei Bauleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, der CEEG unmittelbar nach Vertragsabschluss eine aktuelle, den Anforderungen des § 48 EStG entsprechende, Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer vorzulegen und jeweils vor Ablauf deren Gültigkeit eine neue Bescheinigung oder eine Verlängerung beizubringen. Wird dem Auftragnehmer die Freistellung durch das Finanzamt entzogen, so hat er der CEEG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Soweit der CEEG in Fällen des § 48 EStG zum Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung eine solche gültige Freistellungsbescheinigung nicht vorliegt oder dem Auftragnehmer die Freistellung entzogen wurde ist die CEEG berechtigt, einen Anteil von 15 % des jeweiligen Auszahlungsbetrages einzubehalten und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Der Auftragnehmer stellt der CEEG in diesem Fall von allen Ansprüchen Dritter, die wegen Nichtvorliegens der Freistellungsbescheinigung erhoben werden sollten, frei.

2.3 Dienstleistungs- und Beratungsverträge

Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß den vertraglichen Leistungsbeschreibungen mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und ggf. besonderen Berufsvorschriften auszuführen.

Die CEEG hat das Recht, sich jederzeit über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Auf Umstände, die die Ausführung der vereinbarten Leistungen erheblich beeinträchtigen können, insbesondere Änderungen des Leistungsinhaltes, hat der Auftragnehmer der CEEG unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinzuweisen.

Die Leistung ist nach Art und Umfang nachvollziehbar und in ihrem Ergebnis durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Rechnungslegung nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Leistungserbringung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird nicht abweichend vergütet. Kosten für die Wahrung oder Erweiterung des Wissensstandes beim Auftragnehmer trägt dieser selbst.

Vom Auftragnehmer in Betriebsbereiche von der CEEG entsandte Arbeitskräfte unterstehen während der Dauer der Vertragserfüllung der bei der CEEG geltenden Arbeitsordnung. Sie haben diesbezüglichen Anweisungen durch Mitarbeiter von der CEEG Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere der Sozialversicherungsvorschriften und der Arbeitnehmerüberlassung, verpflichtet. Sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers haben den Sozialversicherungsausweis bei sich zu tragen.

Der Vertrag kann durch beide Seiten aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In diesem Falle erhält der Auftragnehmer lediglich Vergütung und Auslagen für die nachweislich bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Die unwidersprochene Fortsetzung der Dienstleistung nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach Kündigung gilt nicht als Verlängerung des Vertrages.

letzter Bearbeitungsstand: 30.01.2005